




DEGRAISSANT INDUSTRIEL

Sicherheitsdatenblatt

gemäß der REACH-VERORDNUNG (EG) 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878

Ausgabedatum: 20.07.2023 Änderungsdatum: - Ersetzt Version vom: - Version: 1

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS				
1.1. Produktidentifikator				
Produktform:	Mischung			
Produktname:	DEGRAISSANT INDUSTRIEL			
Artikelnummer:	63200150000 / 10283			
UFI :	8UP5-40JU-300P-U8ES			
Produkttyp:	Reinigungsmittel			
Produktgruppe:	Handelsprodukt			
1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird				
1.2.1. Relevante bekannte Verwendungen				
Hauptverwendungskategorie Industrielle/professionelle Verwendung spez.:	Gewerbliche Verwendung Industriell Nur für den professionellen Gebrauch			
Verwendung des Stoffes/des Gemischs:	Starker professioneller Fettlöser.			
Verwendung des Stoffes/des Gemischs:	Reinigungsmittel			
1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird				
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden				
1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt				
AMPERE SYSTEM				
Parc d'Activité du Vert Galant - 3 Rue Antoine Balard 95040 Cergy-Pontoise www.amperesystem.com			Tel: + 33 1 34 64 72 72 Fax: +33 1 30 37 55 17	
1.4. Notrufnummer				
Land	Organisation/Unternehmen	Adresse	Notrufnummer	Bemerkung
Deutschland	Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin	CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG - Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 (0) 30 19240	
ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN				
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs				
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] (mit späteren Fassungen)				
Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung, Kategorie 1 H314 Vollständiger Text der H-Erklärungen: siehe Abschnitt 16				
Nachteilige physikalisch-chemische Auswirkungen, nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt				
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden				
2.2. Kennzeichnungselemente				
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] Gefahrenpiktogramme (CLP):				
 GHS05				
Signalwörter (CLP):		Gefahr		

Enthält: Gefahrenhinweise (CLP): Sicherheitshinweise (CLP):	Dinatriummetasilikat H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. P260 – Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. P264 – Nach Gebrauch des Produkts Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen. P280 – Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz/Gehörschutz tragen. P301+P330+P331 – BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. P303+P361+P353 – BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen. P304 + P340 – BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305+P351+P338 – BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 – Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. P321 – Besondere Behandlung (siehe ergänzende Erste-Hilfe-Anleitung auf diesem Kennzeichnungsetikett). P405 – Unter Verschluss aufbewahren. P501 – Inhalt/Behälter einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zuführen.
---	---

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgeführt ist/sind, weil er/sie endokrine Eigenschaften hat/haben, oder der/die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in einer Konzentration von 0,1 % oder mehr nicht als endokrinschädlich identifiziert wurde/werden

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe


Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] (mit späteren Fassungen)
Dinatriummetasilikat	CAS-Nr.: 6834-92-0 EG-Nr.: 229-912-9 EG Index-Nr.: 014-010-00-8 REACH-Nr.: 01-2119449811- 37	2,48	Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335
2-Butoxyethanol	CAS-Nr.: 111-76-2 EG-Nr.: 203-905-0 EG Index-Nr.: 603-014-00-0 REACH-Nr.: 01-2119475108- 36	2,48	Acute Tox. 3 (Einatmung), H331 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 ATE (Einatmung) ATE = 3 mg/L (Dämpfe) ATE (Oral) ATE = 1 200mg/kg KG

Vollständiger Text der H-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN	
4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen	
Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein:	Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen:	Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt:	Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/abdsuschen. Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt:	Vorsichtig ein paar Minuten lang unter laufendem Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken:	Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort ein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen	
Symptome/Auswirkungen:	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung	
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden	
ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG	
5.1. Löschmittel	
Geeignete Löschmittel:	Schaumstoff. Trockenpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand
Ungeeignete Löschmittel:	Keinen festen Wasserstrahl benutzen.
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden	
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung	
Brandschutzanweisungen:	Verwenden Sie Wasserspray oder Nebel zur Kühlung exponierter Behälter. Vorsicht beim Bekämpfen von chemischen Feuern. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt verhindern.
Schutz bei der Brandbekämpfung:	Brandbereich nicht ohne ausreichendes Schutzgerät einschließlich Atemschutz betreten.
ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG	
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren	
6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal	
Notfallmaßnahmen:	Unnötige Personen entfernen.
6.1.2. Einsatzkräfte	
Schutzausrüstung:	Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz versehen.
Notfallmaßnahmen:	Bereich entlüften.
6.2. Umweltschutzmaßnahmen	
Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden informieren, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt.	
6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung	
Reinigungsverfahren:	Verschüttete Flüssigkeiten mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur so schnell wie möglich aufnehmen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.
6.4. Verweis auf andere Abschnitte	
Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.	
ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG	
7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	
Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung:	Vor dem Essen, Trinken, Rauchen und Verlassen der Arbeit Hände und andere exponierte Stellen mit milder Seife und Wasser waschen. Gute Belüftung im Prozessbereich sicherstellen um Dampfbildung zu verhindern.

	Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Kontakt während der Schwangerschaft/und der Stillzeit vermeiden.		
Hygienemaßnahmen:	Nach Umgang mit dem Produkt Hände, Unterarme und Gesicht gründlich waschen.		
7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten			
Technische Maßnahmen:	Beachtung der geltenden Vorschriften.		
Lagerbedingungen:	Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren: Behälter bei Nichtgebrauch geschlossen halten.		
Unverträgliche Produkte:	Starke Basen. Starke Säuren.		
Unverträgliche Materialien:	Zündquellen. Direktes Sonnenlicht.		
LGK	8B		
7.3. Spezifische Endanwendungen			
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden			
ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN			
8.1. Zu überwachende Parameter			
8.1.1 Nationale Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte			
	Stoff	Arbeitsplatzgrenzwert	Spitzenbegrenzung
	2-Butoxyethanol [CAS 111-76-2]	49 mg/m ³	98 mg/m ³
			Biologischer Grenzwert
			150 mg/g Kreatinin*
* Parameter: Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse), Untersuchungsmaterial: Urin, Probenahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten. Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2023 S. 755-756 [Nr. 35] (v. 12. Juni 2023) Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2023 S. 756 [Nr. 35] (v. 12.6.2023)			
8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren			
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden			
8.1.3. Bildung von Luftverunreinigungen			
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden			
8.1.4. DNEL und PNEC			
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden			
8.1.5. Kontrollband			
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden			
8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition			
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen			
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden			
8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung			
Persönliche Schutzausrüstung:			
Unnötige Exposition vermeiden.			
Symbol(e) für persönliche Schutzausrüstung:			
			

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Chemische Schutzbrille oder Gesichtsschutz

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Geeignete Schutzkleidung (EN 166) tragen

Handschutz:

Schutzhandschuhe (EN 374) tragen.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Geeignete Maske tragen.

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine zusätzlichen Informationen vorhanden

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Weitere Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Flüssig
Farbe:	Farblos. Transparent.
Geruch:	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht verfügbar
Entzündbarkeit	Nicht brennbar
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	Nicht verfügbar
Zündtemperatur:	Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	12,8 – 13,2
Kinematische Viskosität:	Nicht verfügbar
Löslichkeit:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	Nicht verfügbar
Dichte und/oder relative Dichte:	1,01 – 1,03
Relative Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht zutreffend

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine zusätzlichen Informationen vorhanden

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine zusätzlichen Informationen vorhanden

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT	
10.1. Reaktivität Thermische Zersetzung erzeugt: Ätzende Dämpfe.	
10.2. Chemische Stabilität Nicht festgestellt.	
10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Nicht festgestellt.	
10.4. Zu vermeidende Bedingungen Direktes Sonnenlicht. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.	
10.5. Unverträgliche Materialien Starke Säuren. Starke Basen.	
10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte Abgase. Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Thermische Zersetzung erzeugt: Ätzende Dämpfe	
ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN	
11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Akute Toxizität (oral):	Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (dermal):	Nicht klassifiziert
Akute Toxizität (Inhalation):	Nicht klassifiziert
Dinatriummetasilikat (6834-92-0)	
LD50 oral – Ratte	1152 – 1349 mg/kg
LD50 dermal – Ratte	5000 mg/kg
LC50 Inhalation – Ratte	2,06 g/m ³
2-Butoxyethanol (111-76-2)	
LD50 dermal – Ratte	2000 mg/kg
LC50 Inhalation – Ratte [ppm]	450 ppm
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:	Verursacht schwere Verätzungen. pH: 12,8 – 13,2
Dinatriummetasilikat (6834-92-0)	
pH	12,5 (1%-ige Lösung)
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Es wird davon ausgegangen, dass es schwere Augenschäden verursacht pH: 12,8 – 13,2
Dinatriummetasilikat (6834-92-0)	
pH	12,5 (1%-ige Lösung)
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Nicht klassifiziert
Zusätzliche Information:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Keimzellmutagenität:	Nicht klassifiziert
Zusätzliche Information:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität:	Nicht klassifiziert
Zusätzliche Information:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität:	Nicht klassifiziert
Zusätzliche Information:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Dinatriummetasilikat (6834-92-0)	
NOEL (Tier/männlich, F0/P)	159 mg/kg
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Nicht klassifiziert
Zusätzliche Information:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Dinatriummetasilikat (6834-92-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Kann die Atemwege reizen.
STOT (Spezifische Zielorgan-Toxizität) – Wiederholte Exposition: Zusätzliche Information:	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
2-Butoxyethanol (111-76-2)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	69 mg/kg Körpergewicht/Tag Leber, Histologie
NOAEL (dermal, Ratte/Kaninchen, 90 Tage)	150 mg/kg Körpergewicht/Tag
Aspirationsgefahr: Zusätzliche Information:	Nicht klassifiziert Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
11.2. Angaben über sonstige Gefahren	
11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften	
11.2.2. Sonstige Angaben	
Mögliche schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Symptome:	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN	
12.1. Toxizität	
Gefährdung der aquatischen Umwelt, kurzfristig (akut): Gewässergefährdend, langfristig (chronisch):	Nicht klassifiziert Nicht klassifiziert
Dinatriummetasilikat (6834-92-0)	
LC50 – Fisch 1	210 mg/l/96h Brachydanio rerio
EC50 – Krebstiere [1]	1700 mg/l
EC50 72h - Algen [1]	207 mg/l Scenedesmus subspicatus
2-Butoxyethanol (111-76-2)	
EC50 – Krebstiere [1]	1550 mg/l
NOEC chronisch Fische	> 100 mg/l Danio Rerio
NOEC chronisch Krustentiere	100 mg/l Daphnia magna
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit	
DEGRAISSANT INDUSTRIEL	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht festgestellt.
2-Butoxyethanol (111-76-2)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Nicht leicht biologisch abbaubar.
12.3. Bioakkumulationspotenzial	
DEGRAISSANT INDUSTRIEL	
Bioakkumulationspotenzial	Nicht festgestellt.
12.4. Mobilität im Boden	
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden	
12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung	
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden	
12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften	
Keine zusätzlichen Informationen vorhanden	
12.7. Andere schädliche Wirkungen	
Zusätzliche Informationen: Freisetzung in die Umwelt vermeiden	

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG				
13.1. Verfahren der Abfallbehandlung				
Empfehlungen zur Produkt-/Verpackungsentsorgung:		In einer sicheren Art und Weise gemäß der lokalen/nationalen Vorschriften entsorgen. Entsorgen Sie den Inhalt bzw. den Behälter gemäß den örtlichen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften an einer Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sondermüll.		
Ökologie – Abfallstoffe:		Freisetzung in die Umwelt vermeiden.		
Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.				
ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT				
Gemäß ADR/RID/IMDG/IATA/ADN				
ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.3. Transportgefahrenklassen				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.4. Verpackungsgruppe				
Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich: Nein	Umweltschädlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein	Umweltgefährlich: Nein
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar				
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender				
Landtransport Keine Daten verfügbar				
Seetransport Keine Daten verfügbar				
Lufttransport Keine Daten verfügbar				
Binnenschifftransport Keine Daten verfügbar				
Schienenverkehr Keine Daten verfügbar				
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten				
Nicht zutreffend				

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN		
15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch		
15.1.1. EU-Vorschriften		
REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)		
Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) aufgeführt sind		
REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)		
Enthält keine Stoffe, die in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt sind		
REACH-Kandidatenliste (SVHC)		
Enthält keine Stoffe, die in REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind		
PIC-Verordnung (Prior Informed Consent)		
Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) aufgeführt sind		
POP-Verordnung (Persistent Organic Pollutants)		
Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) aufgeführt sind		
VERORDNUNG über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (1005/2009)		
Enthält keine Stoffe, die in der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) aufgeführt sind		
VERORDNUNG über Detergenzien (648/2004)		
Datenblatt		
Komponente	CAS-Nr.	%
Dinatriummetasilikat (disodium metasilicate)	6834-92-0	1 - 10%
BUTOXYETHANOL (BUTOXYETHANOL)	111-76-2	1 - 10%
TETRANATRIUM-EDTA (TETRASODIUM EDTA)	64-02-8	0,1 - 1%
TRISODIUM NTA (TRISODIUM NTA)	5064-31-3	<0,1 %
NATRIUMGLYKOLAT (SODIUM GLYCOLATE)	2836-32-0	<0,1 %
NATRIUMHYDROXID (SODIUM HYDROXIDE)	1310-73-2	<0,1 %
GLYCIN, N-(CARBOXYMETHYL)-N-[2- [(CARBOXYMETHYL)AMINO]ETHYL]-, TRINATRIUMSALZ (GLYCINE, N-(CARBOXYMETHYL)-N-[2- [(CARBOXYMETHYL)AMINO]ETHYL]-, TRISODIUM SALT)	19019-43-3	<0,1 %
Kennzeichnung der Inhaltsstoffe		
Komponente	%	
EDTA und dessen Salze	<5%	
Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)		
Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (Verordnung (EU) 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) aufgeführt sind		
VERORDNUNG betreffend Drogenausgangsstoffe (273/2004)		
Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Drogenausgangsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden) aufgeführt sind		

<p>Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).</p> <p>Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).</p> <p>Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EW.</p> <p>Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen.</p> <p>Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.</p>	
15.1.2. Nationale Vorschriften	
<p>Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungskategorie einstufen.</p> <p>Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.</p>	
15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung	
Es wurde keine Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt	
ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN	
Datenquellen:	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).
Weitere Angaben:	Keine.
Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen:	
Acute Tox. 4 (Einatmen)	Akute Toxizität (inhal.), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Hautreizung, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 – Reizung der Atemwege
Sicherheitsdatenblatt (SDB), DE	
<p>Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und dienen ausschließlich der Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaanforderungen. Sie dürfen deshalb nicht als Garantie für irgendeine spezifische Produkteigenschaft ausgelegt werden.</p>	